

Vorblatt

Ziel(e)

- Vereinheitlichung der bautechnischen Bestimmungen in Österreich
- Umsetzung von unionsrechtlichen Vorgaben

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Verbindlicherklärung der neuen OIB-Richtlinien, Ausgabe April 2019, und damit auch
- die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz und
- die teilweise Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz vor Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit dem Entwurf werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz, ABl. Nr. L 156 vom 19.6.2018, S 75;
2. Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom, ABl. Nr. L 13 vom 17.1.2014, S 1.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz erforderlich.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBL. Nr. 152/2016, durchgeführt, da im Hinblick auf die Durchführung bzw. Umsetzung von EU-Recht nur ein geringer Regelungsspielraum besteht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Erlassung der Steiermärkischen Bautechnikverordnung 2019 – StBTV 2019

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2019

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 1. Quartal 2020

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Bereich Landesrat Lang:

Globalbudget Umwelt und Raumordnung: „*Umweltrechtliche Verfahren werden effizient und qualitativ abgewickelt.*“

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Im I. Teil des II. Hauptstückes des Steiermärkischen Baugesetzes werden die „wesentlichen Anforderungen“ an bauliche Anlagen in zielorientierter Weise festgelegt. Eine nähere Bestimmung jener Voraussetzungen, unter denen diesen Anforderungen entsprochen wird, ist gemäß § 82 des Steiermärkischen Baugesetzes einer Verordnung der Landesregierung vorbehalten. Im Interesse des Zieles einer österreichweiten Harmonisierung der technischen Bauvorschriften orientiert sich die Landesregierung bei der Erlassung dieser Verordnung an Richtlinien und Regelwerke, die vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) herausgegeben werden.

Bereits mit der Steiermärkischen Bautechnikverordnung 2015 – StBTV 2015, LGBL. Nr. 115/2015 i.d.F. LGBL. Nr. 126/2015, wurden die OIB-Richtlinien, Ausgabe März 2015, verbindlich erklärt. Aufgrund fortschreitender Technologien im Bausektor sind kontinuierliche Anpassungen und Überarbeitungen erforderlich. Somit wurden auf der Ebene des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Wien die OIB-Richtlinien März 2015 einer gründlichen Überarbeitung unterzogen, von der Generalversammlung des OIB am 12. April 2019 beschlossen und vom OIB herausgegeben. Auf der Homepage des OIB <http://www.oib.or.at> kann in die überarbeiteten Richtlinien des OIB und in die Erläuterungen eingesehen werden. Diese müssen mit der vorliegenden Bautechnikverordnung in der Steiermark wiederum verbindlich erklärt werden.

Sämtliche mit dem Baurecht befassende Berufsgruppen (insbesondere Planer - wie Architekten und Baumeister), Bauführer, Bausachverständige sowie auch die Wohnbaugesellschaften sind über die im April 2019 herausgegebenen überarbeiteten OIB-Richtlinien informiert und drängen darauf, diese in der Praxis anzuwenden, weil diese gegenüber den OIB-Richtlinien März 2015 gewisse Klarstellungen (z.B. Bauführungen im Bestand), Erleichterungen (z.B. hinsichtlich bautechnischer Anforderungen bei baulichen Anlagen bis 15 m²) und Vereinfachungen in Bezug auf die Übersichtlichkeit enthalten. Darüber hinaus wird in der OIB-Richtlinie 6 (Energieeinsparung und Wärmeschutz) die Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz, berücksichtigt bzw. umgesetzt. Auch die Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz vor Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung wird in der OIB-Richtlinie 3 (Gesundheit, Hygiene und Umweltschutz) umgesetzt. Derzeit sind jedoch noch die OIB-Richtlinien, Ausgabe März 2015, anzuwenden.

Aus diesen Gründen soll mit der vorliegenden Bautechnikverordnung 2019 eine möglichst rasche Verbindlicherklärung der OIB-Richtlinien, Ausgabe April 2019, erfolgen.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Es gibt keine alternativen Möglichkeiten, da neben der verpflichtenden Umsetzung von unionsrechtlichen Vorgaben auch die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften bezweckt wird.

Ziele

Ziel 1: Vereinheitlichung der bautechnischen Bestimmungen in Österreich

Beschreibung des Ziels:

Die Vorgaben in den OIB-Richtlinien, Ausgabe April 2019, vereinheitlichen die bautechnischen Bestimmungen in Österreich.

Ziel 2: Umsetzung von unionsrechtlichen Vorgaben

Beschreibung des Ziels:

Die OIB-Richtlinien, Ausgabe April 2019, setzen unionsrechtliche Vorgaben um.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Umsetzung einheitlicher bautechnischer Bestimmungen im Landerecht

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Umsetzung der OIB-Richtlinien, Ausgabe April 2019, im Landesrecht werden die bautechnischen Bestimmungen österreichweit harmonisiert.

Maßnahme 2: Verbindlicherklärung der OIB-Richtlinien

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Verbindlicherklärung der OIB-Richtlinien im Landesrecht werden die zwingenden unionsrechtliche Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz und der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz vor Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung in das Landesrecht implementiert.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Nach der gesetzlichen Ermächtigung des § 82 des Steiermärkischen Baugesetzes kann die Landesregierung durch Verordnung jene Voraussetzungen bestimmen, unter denen den im 1. Teil des II. Hauptstückes festgelegten bautechnischen Anforderungen entsprochen wird. In Umsetzung dieser Ermächtigung wird diesen Anforderungen entsprochen, wenn die Bestimmungen der OIB-Richtlinien 1 bis 6, unter Berücksichtigung der weiteren OIB-Richtlinien und OIB-Leitfäden, jeweils Ausgabe April 2019, und des OIB-Dokuments zur Definition des Niedrigstenergiegebäudes und zur Festlegung von Zwischenzielen im „Nationalen Plan“ nach Maßgabe der §§ 2 und 3 eingehalten werden. Im Sinne des § 82 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes wird somit durch diese Richtlinien ein detailliertes Anforderungsniveau festgelegt. Abweichungen hievon sind unter den Voraussetzungen des § 82 Abs. 3 zulässig.

Zu § 2:

Die bereits in der Bautechnikverordnung 2015 enthaltenen zusätzlichen Anforderungen werden übernommen, wobei sprachliche und systematische Anpassungen erfolgen und eine Ergänzung vorgenommen wird.

Zu Abs. 1:

Punkt 4.4 der OIB-Richtlinie 6 regelt die Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile beim Neubau (Gebäudekategorie 1 bis 12). Gemäß Punkt 4.4.1 müssen bei einem „Neubau“ eines Gebäudes oder Gebäudeteiles die darin festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) eingehalten werden. Desgleichen verweist Punkt 4.6 der OIB-Richtlinie 6 hinsichtlich des Neubaus und der Sanierung von Gebäuden oder Gebäudeteilen der Gebäudekategorie 13 (Sonstige konditionierte Gebäude) auf die Anforderungen des 4.4. Schließlich enthält Punkt 4.8 für den Neubau und die Renovierung von Gebäuden und Gebäudeteilen Regelungen zur Vermeidung schadensbildender Kondensation und des Risikos zur Schimmelbildung. Durch den in diesen Richtlinienbestimmungen verwendeten Begriff des „Neubaues eines Gebäudeteiles“ (siehe § 4 Z. 48 des Steiermärkischen Baugesetzes) könnte es zweifelhaft erscheinen, ob damit auch der Begriff des „Zubaus“ gemäß § 4 Z. 64 des Steiermärkischen Baugesetzes erfasst wird. Um diesbezüglich keine Zweifel aufkommen zu lassen, soll durch die vorgeschlagene Bestimmung ausdrücklich auch der Zubau erfasst werden. Eine Differenzierung in der thermischen Qualität neu zu errichtender wärmeübertragender Bauteile sowie hinsichtlich der Vermeidung schadensbildender Kondensation und des Risikos zur Schimmelbildung zwischen Neubauten einerseits und Zubauten andererseits ist aus energieökologischer und hygienischer Sicht fachlich schwer zu begründen. Daher soll mit dieser vorgesehenen Bestimmung – so wie dies auch schon in der Steiermärkischen Bautechnikverordnung 2015 berücksichtigt wurde – eine klare und unmissverständliche Verpflichtung zur Berücksichtigung dieser technischen Anforderungen auch bei Zubauten normiert werden.

Zu Abs. 2:

Es erscheint aus energietechnischer Sicht und vor allem aus Gründen der allgemein anzustrebenden Energieeinsparung sinnvoll, dass auch bei bestehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen, die einer Wohnnutzung oder einer sonstigen konditionierten Nutzung zugeführt werden sollen (siehe die Auflistung der Nicht-Wohngebäudenutzungen im Punkt 3 – Gebäudekategorien 4 bis 13 – der OIB-Richtlinie 6), die Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile gemäß den Punkten 4.4, 4.5 und 4.6 sowie hinsichtlich der Vermeidung schadensbildender Kondensation und des Risikos zur Schimmelbildung gemäß Punkt 4.8 der OIB-Richtlinie 6 erfüllt werden. Aus der Formulierung ergibt sich, dass diese Anforderungen sowohl bei einer Änderung der Nutzung von konditionierten Nicht-Wohngebäuden in Wohnungen als auch von Wohnungen in konditionierte Nicht-Wohngebäude zu erfüllen sind.

Zu Abs. 3:

In Beherbergungsstätten (Hotels, Motels, Jugendherbergen u. dgl.) – siehe den Begriff in der OIB-Richtlinie „Begriffsbestimmungen“, – und Heimen (Ferien- und Jugendheime u. dgl.) sind pro angefangene

50 Betten mindestens eine Unterkunftseinheit sowie deren Zugänglichkeit barrierefrei auszuführen. Damit wird ermöglicht, dass diese Einrichtungen auch von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können.

Mit dem vorgesehenen Verteilungsschlüssel wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen barrierefreier Nutzbarkeit und Kostenaufwendungen angestrebt. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage nach der Steiermärkischen Bautechnikverordnung 2015.

Nach Möglichkeit sollte die barrierefreie Unterkunftseinheit für mindestens zwei Personen ausgelegt sein.

Zu § 3:

Zu Abs. 1:

Mit dieser vorgesehenen Erleichterung wird bei an zumindest drei Seiten freistehenden Wohngebäuden mit nicht mehr als sechs oberirdischen Geschoßen die Feuerwiderstandsdauer für tragende Bauteile, Trennwände und Decken von den in der OIB-Richtlinie 2 festgelegten 90 Minuten auf 60 Minuten herabgesetzt. Zur Klarstellung ist auch die Fußnote (5) zu Punkt 1.1 und 2.1. der Tabelle 1b in der Spalte Gebäudeklasse 5 (≤ 6 oberirdische Geschoße) nicht anzuwenden. Damit sind die tragenden Bauteile im obersten Geschoß (Punkt 1.1) und die Trennwände im obersten Geschoß (2.1) in R 60 bzw. REI 60 und EI 60 auszuführen.

Dies wird aus brandschutztechnischer Sicht für ausreichend erachtet. Durch die vorgesehene Einschränkung auf solche Wohngebäude, die an zumindest drei Seiten freistehen, soll die Zugänglichkeit für die Brandbekämpfung von außen gewährleistet werden. Mit dieser Ausnahme wird zur ursprünglichen im seinerzeitigen Begutachtungsentwurf der OIB-Richtlinie 2 vom Juni 2014 vorgesehen Feuerwiderstandsdauer zurückgekehrt. Diese fachlich vertretbare Erleichterung wurde mit den Bundesländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg akkordiert.

Zu Abs. 2:

Hier wurde eine Ausnahmeregelung zur Lagerung von Treibstoffen bis zu insgesamt 500 l in zulässigen Lagersystemen zur Bevorratung durch Feuerwehren, anerkannte Rettungsorganisationen sowie Einsatzorganisationen, welche einen Vertrag zur Mitwirkung im Katastrophenschutz nach dem Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetz mit dem Land Steiermark abgeschlossen haben, geschaffen. Durch diese Ausnahme soll im Katastrophenfall sichergestellt werden, dass die Einsatzkräfte über ausreichende Treibstoffe für den Betrieb von Fahrzeugen, Notstromaggregaten und dgl. verfügen. Die Lagerung soll nur in Gebäuden oder Teilen von Gebäuden und unter überdachten Stellplätzen zulässig sein. Es gelten dafür die Anforderungen der OIB-Richtlinie 2, wobei die Anforderungen des Punktes 3.9. (Räume mit erhöhter Brandgefahr) dieser Richtlinie nicht anzuwenden sind. Über die OIB-Richtlinie 2 hinausgehende Anforderungen werden nicht gestellt.

Zu § 4:

Die Regelungsinhalte der Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz werden in der OIB-Richtlinie 6 umgesetzt.

Die Umsetzung von Art. 74 Abs. 1, 75 Abs. 1 und 3 sowie Art. 103 Abs. 2 der Richtlinie 2013/59/Euratom zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom, ABl. Nr. L 13 vom 17. 1. 2014, S 1, erfolgte in der OIB-Richtlinie 3.

Zu den Anlagen:

Bislang wurden sämtliche OIB-Dokumente (nunmehr Anlagen 1 bis 12) durch Auflage zur allgemeinen Einsichtnahme kundgemacht. Diese Kundmachungform ist überholt und sollen die Dokumente durch das Rechtsinformationssystem des Bundes allgemein zugänglich sein. Bei den Anlagen 1 bis 12 handelt es sich um die vom Österreichischen Institut für Bautechnik in Wien überarbeiteten und von der Generalversammlung des OIB am 12. April 2019 beschlossenen und in weiterer Folge vom OIB herausgegebenen Dokumente. Diese sind auch auf der Homepage des OIB <http://www.oib.or.at> ersichtlich.